

**09.09.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Inzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c (§ 8a Absatz 2a Satz 1 BVerfSchG),  
Nummer 2 (§ 8b Absatz 10 Satz 2 BVerfSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c § 8a Absatz 2a Satz 1 ist das Wort "darf" durch das Wort "dürfen" zu ersetzen und sind nach den Wörtern "das Bundesamt für Verfassungsschutz" die Wörter "und die Landesverfassungsschutzbehörden" einzufügen.

[2.] [b) In Nummer 2 § 8b Absatz 10 Satz 2 ist die Angabe "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2." durch die Angabe "§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 8a Absatz 2a Satz 1." zu ersetzen.]

Begründung:Zu a:

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz soll in § 8a Absatz 2a BVerfSchG-E das Recht eingeräumt werden, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, die in § 93b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abzurufen. Dieses Recht muss auch den Landesverfassungsschutzbehörden zustehen.

Die Landesverfassungsschutzbehörden haben ebenso wie das Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte über die Beteiligten am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einzuholen. Diese Befugnisse können ebenso wie die des Bundesamtes effektiver und grundrechtsschonender ausgeübt werden, wenn auch die Landesverfassungsschutzbehörden zur Vorbereitung dieser Maßnahmen Kontenstammdaten über das Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abrufen können. Denn ein Auskunftersuchen über die Beteiligten am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen setzt voraus, dass die anfragende Verfassungsschutzbehörde weiß, bei welchem Kreditinstitut der Betroffene seine Konten führt. Eine solche Kenntnis können die Verfassungsschutzbehörden bisher nur dadurch erlangen, dass sie bei einer Vielzahl von Kreditinstituten einzeln nachfragen, ob der Betroffene bei ihnen ein Konto führt. Eine automatisierte Kontenstammdatenabfrage würde eine hohe Anzahl von manuellen Nachfragen, bei denen die personenbezogenen Daten des Betroffenen an alle angefragten Kreditinstitute übermittelt werden müssen, entbehrlich machen. Die Frage, wo der Betroffene seine Konten führt, würde ohne zeitliche Verzögerung und ohne Kenntnisnahme durch die Kreditinstitute möglich sein.

Eine solche Befugnis für die Landesverfassungsschutzbehörden, das Bundeszentralamt für Steuern zu ersuchen, die Kontenstammdaten nach § 93b Absatz 1 AO abzurufen, ist kompetenzrechtlich nur durch ein Bundesgesetz möglich. Denn gemäß § 93 Absatz 8 Satz 2 AO kann der Berechtigtenkreis für Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern nur durch ein Bundesgesetz erfolgen. Ein solches Bundesgesetz ist insbesondere das BVerfSchG, das die erforderlichen Regelungen über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes beinhaltet.

Der Effizienzgewinn durch Kontenstammdatenabfragen für die Arbeit des Verfassungsschutzes kommt überdies nicht nur den einzelnen Landesverfassungsschutzbehörden zugute, sondern dient - insbesondere im Bereich des islamistischen Terrorismus - auch der Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in seiner Zentralstellenfunktion.

Der sich aus einer Einbeziehung der Landesverfassungsschutzbehörden in die Befugnis des § 8a Absatz 2a BVerfSchG-E ergebende Verwaltungsmehraufwand für das Bundeszentralamt für Steuern dürfte angesichts der Gesamtzahl der Finanzermittlungsmaßnahmen der Landesbehörden, die sich derzeit im zweistelligen Bereich befinden, vernachlässigbar sein.

[Zu b:

Mit der Einbeziehung des § 8a Absatz 2a BVerfSchG-E in § 8b Absatz 10 BVerfSchG-E wird darüber hinaus auch sichergestellt, dass Kontenstammdatenabfrageersuchen durch Landesverfassungsschutzbehörden nur unter den gleichen hohen parlamentarischen Kontrollmaßstäben erfolgen können, wie sie auch bei einem Ersuchen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gelten.]